

RS Vwgh 1998/4/22 95/12/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §5 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/26 92/12/0047 1

Stammrechtssatz

Aus § 5 Abs 6 GehG ergibt sich, daß Tatsachen meldepflichtig sind, die 1) einen noch nicht bestehenden Anspruch entstehen lassen, 2) zu einer Einstellung der Haushaltszulage führen, 3) eine Änderung der Haushaltszulage bewirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995120060.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at